

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Stöckachstraße 53 - 70190 Stuttgart
vorstand@piratenpartei-bw.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter ist zu benennen,

Aktenzeichen **BSG 02 / 2023**,

wird vom Antragstellenden **Berufung** gegen das Urteil des LSG-BW Az. LSG-BW 21/002, eingelegt.

Die 2. Kammer des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufverfahren am 07.0.2.2023 durch die Richter Gregory Engels -Kammervorsitz-, Georg v. Boroviczeny und Manfredo Mazzaro entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 02 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 4 GvP des BSG in Funktion als Berichterstatter Gregory Engels und als weitere Richter Georg v. Boroviczeny und Manfredo Mazzaro.
4. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **27.02.2023** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anrufung zu äußern und ggf. Anträge zu stellen.
5. Der Spruchkörper sieht keine weiteren Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

Über eine Rückmeldung zur Richtigkeit der Adressdatensätze wird gebeten.

- 1 / 2 -

Die 2. Kammer des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny

Gregory
Engels
Kammervorsitz

Manfredo
Mazzaro

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Vertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landesvorstand BaWü einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen.

Gregory Engels
Berichterstatter

Manfredo Mazzaro

Georg v. Boroviczeny